

Protokollauszug

des Gemeinderates

Vom 6. September 2022, 18.00 bis 22.45 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2019/2023

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Alfred Hasler, Thomas Hasler, Barbara Kind, Nora Meier, Christian Näff, Michael Näscher, Andreas Oehri
ENTSCHULDIGT	:	Dagmar Gadow
GÄSTE	:	Peter Büchel, Peter Büchel Baumanagement AG Fernando Oehri, Leiter Bauverwaltung
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Öffentlichen Protokolls der 9. Sitzung vom 17. August 2022.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Instandhaltungsstrategie für Hochbauten der Gemeinde

Die Gemeinde Gamprin ist Eigentümerin von verschiedensten Liegenschaften, Infrastrukturen, Räumlichkeiten und öffentlichen Plätzen. Sie bewirtschaftet aktuell ein Immobilienportfolio von rund 30 Liegenschaften mit einem Versicherungswert von annähernd 90 Millionen Franken. Ein Immobilienportfolio dieser Grösse braucht eine aktive Bewirtschaftung, um Chancen zu nutzen und Risiken zu erkennen.

Wo sind Investitionen/Sanierungen notwendig? Bei welchen Liegenschaften kann durch einen Um- und Anbau oder gegebenenfalls Neubau ein Mehrwert für die Nutzer geschaffen werden? Dies sind nur einige mögliche Fragestellungen, mit denen sich die Liegenschaftsverwaltung befasst.

Für eine aktive Bewirtschaftung braucht es eine konkrete Strategie, welche in den letzten Monaten unter Beizug der Baumanagement Peter Büchel AG objektspezifisch erarbeitet wurde. Ein wichtiger Punkt in der Instandhaltungsstrategie für Hochbauten war die Unterteilung der Liegenschaften in öffentlich bzw. halböffentlich zugängliche Immobilien und nicht öffentlich zugängliche Immobilien.

Ziel der Instandhaltungsstrategie für Hochbauten war es, dass die öffentlichen bzw. halböffentlichen zugänglichen Immobilien einer technischen Analyse unterzogen wurden.

Insbesondere wurden nachstehende Bauten und Anlagen genauer betrachtet:

- Pfarrkirche
- Pfarrhaus
- Pfarrstall
- Garagentrakt Bongert
- Vereinshaus
- Gemeindehaus und Saal
- Altes Schulhaus
- KITA und Turnhalle
- Primarschule und Kindergarten
- Freizeitanlage Grossabünt

Die nun vorliegende Instandhaltungsstrategie trage dazu bei, wie Peter Büchel und Fernando Oehri an der Sitzung ausführen, dass die Finanzmittel nach Aspekten der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden können. Sie gibt Aufschluss, welche Investitionskosten in den nächsten Jahren anstehen und in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen sind.

Für den Gemeinderat sind die Instandhaltungsstrategie Hochbauten im übergeordneten Sinne und die einzelnen Ergebnisse pro Liegenschaften ein gutes Werkzeug für die Zukunft und wertvolles Instrument für die künftigen Finanzplanungen. Es wird vom Gemeinderat angeregt, die Instandhaltungsstrategie Hochbauten in geeigneter Form auch der Finanz- und Verwaltungskommission vorzustellen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Instandhaltungsstrategie für Hochbauten sowie die Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Grossabünt, Verpachtung Gastronomie ab 2023 - Ausschreibung

Bereits an der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2022 hat sich der Gemeinderat mit dem Bistro befasst. Der Gemeinderat hat das Engagement der Gemeindeverwaltung, in so kurzer Zeit mit verschiedenen Foodtrucks über den Sommer eine Alternative auf die Beine gestellt zu haben, gelobt und sich dafür ausgesprochen, dieses Kon-

zept zur Überbrückung des gastronomischen Vakuums nach Möglichkeit noch bis Ende September 2022 zu verlängern. Gleichzeitig befürwortet der Gemeinderat einhellig die erneute Verpachtung des Bistros ab dem kommenden Jahr.

Der Gemeinderat nimmt die relevanten Punkte und den Zeitplan für die Neuausschreibung zur Kenntnis und ist mit dem beigelegten Entwurf für ein Kurzinserat in den Landeszeitungen einverstanden. Die detaillierten Ausschreibungsunterlagen werden auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt. Für die Vergabe wird seitens der Liegenschaftsverwaltung ein Gastronomieexperte hinzugezogen.



Treffpunkt
grossabünt
Erlebnis · Natur · Sport · Kultur



gamprinbendern

Die Freizeitanlage Grossabünt erfreut sich seit mehr als 10 Jahren grosser Beliebtheit und ist mit dem vielseitigen Angebot zum Treffpunkt von Jung und Alt geworden. Pro Saison dürfen wir auf der offenen Anlage rund 30'000 Besucher willkommen heissen. Während der Sommermonate und der angrenzenden Randmonate bildet das Bistro einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Areals. Die neu gestaltete attraktive Umgebung des Gastronomiebereichs lädt zum Genuss und Verweilen ein. Das Angebot des Bistros reicht vom Brunch über das genüssliche Mittagessen zum Eis nach dem Sonnenbad bis hin zur gemütlichen Feierabendlrunde.

Im Rahmen einer Nachfolgebesezung suchen wir **ab der Saison 2023** einen/eine

Pächter/in für das Bistro der Freizeitanlage Grossabünt

Der Bistrobetrieb dauert vom 1. April bis 30. September. Unsere Gäste legen Wert auf ein ausgewogenes Mahlzeitenangebot bei familiengerechter Preisgestaltung.

Sind Sie interessiert? Die detaillierten Ausschreibungsunterlagen, die Leistungserwartung sowie die weiteren Bedingungen können per Mail beim Projekt- und Liegenschaftsverwalter der Gemeinde Gamprin, Robert Horvat (robert.horvat@gamprin.li) bezogen werden.



Antrag: Der Gemeinderat nimmt das Inserat und die Ausschreibungsunterlagen zur Kenntnis.

Das Bistro bei der Freizeitanlage Grossabünt ist zur Neuverpachtung ab der Saison 2023 öffentlich auszuschreiben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Sanierung der Bergbahnen Malbun AG - Beteiligung der Gemeinden

Die Destination Malbun/Steg ist das alpine Naherholungsgebiet für die liechtensteinerische Bevölkerung und wichtigste Tourismusdestination des Landes. Über viele Jahrzehnte hinweg erbrachten die Malbun-Bahn AG, Triesenberg und die Skilift Malbun AG, Vaduz ihre Dienstleistungen, bis sich aufgrund der schlechten Finanzlage bei beiden Gesellschaften eine Fusion aufdrängte und daraus die heutige Bergbahnen Malbun AG (BBM) entstanden.

Im Jahr 2003 mussten das Land Liechtenstein als Hauptaktionär, die beiden Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz sowie weitere Aktionäre aufgrund der veralteten Infrastrukturanlagen (es drohte ein Entzug der Betriebsbewilligung) ein neues Konzept für moderne Liftanlagen, Schneekanonen und weitere Infrastruktureinrichtungen umsetzen. An diesem CHF 26 Mio. umfassenden Konzept beteiligten sich neben Privaten (25%) auch die Gemeinden des Landes.

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 2022 der Sanierung der Bergbahnen Malbun AG (BBM) einhellig zugestimmt und sich damit in aller Klarheit zur Destination Malbun/Steg sowie zu den Bergbahnen als wichtigsten Leistungserbringer in Malbun bekannt. Mit dem durch den Landtag genehmigten Finanzierungskonzept soll das strukturelle Defizit durch jährliche Beiträge des Landes (CHF 650'000.-) sowie der Ferienwohnungsbesitzer (CHF 250'000.-) gedeckt werden. Zusammen mit dem Verkauf des JUFA-Hotels soll damit die Finanzierung der BBM langfristig und nachhaltig sichergestellt werden.

Für die Sanierung der BBM ist ein Kapitalschnitt bei allen Aktionären um 85% auf neu 15% des Aktienkapitals notwendig. Dieser Schritt soll am 28. September 2022 im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Im Anschluss soll im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 26. Oktober 2022 das Aktienkapital um insgesamt CHF 5 Mio. durch das Land (CHF 2.4 Mio.), die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz (gesamt CHF 1.1 Mio.) sowie Private (CHF 1.5 Mio.) aufgestockt werden. Die Anteile des Landes und der Standortgemeinden in Höhe von insgesamt CHF 3.5 Mio. sind durch den Landtagsbeschluss bzw. durch Gemeinderatsbeschlüsse bereits gesichert. Derzeit werden seitens BBM Gespräche geführt, um auch die restlichen CHF 1.5 Mio. durch weitere Aktionäre (insbesondere Privatpersonen) sicherzustellen.

Beteiligung der weiteren Gemeinden

Im Rahmen der Erarbeitung der Sanierungslösung wurde bewusst darauf verzichtet, andere Gemeinden als die Standortgemeinden zur finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Alle Gemeinden sind jedoch eingeladen, sich - entsprechend der Bedeutung des Skigebietes Malbun für ihre Gemeinde/Skiclubs - freiwillig bei der Aktienkapitalaufstockung zu beteiligen.

Wie die Regierung in ihrem Schreiben vom 25. August 2022 schreibt, stehen den Gemeinden im Rahmen der Aktienkapitalaufstockung nachfolgende zwei Optionen zur Verfügung. Bei der Vorsteherkonferenz vom 27. Januar 2022 wurden diese Optionen bereits vorgestellt.

Option 1): Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25% des ursprünglichen Wertes ihres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt).

Option 2): Abtreten des verbleibenden Aktienkapitals für einen symbolischen Wert in Höhe von CHF 1.- zu je 50% an die beiden Standortgemeinden Vaduz und Triesenberg.

Malbun/Steg wird als alpines Naherholungsgebiet bei vielen Einwohnerinnen und Einwohnern geschätzt und als wichtig erachtet. Gerade die Pandemie hat dies eindrücklich gezeigt. Hinzu kommt die Bedeutung als Sportstätte für Jung und Alt sowohl im Sommer wie auch im Winter. Ein weiteres finanzielles Engagement der Gemeinde liegt damit sicherlich auch im Interesse eines Grossteils unserer Gemeindebevölkerung und ist ein Stückweit auch ein Beitrag an die Liechtensteiner Identität.

Mit ihren gegenständlichen Beschlüssen haben sowohl Landtag und Regierung, die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz sowie private Investoren ein klares Bekenntnis zur Destination Malbun/Steg als alpines Erholungsgebiet und Sportstätte Liechtensteins abgelegt. Die Gemeindevorsteherung teilt die Überzeugung der Regierung, dass es nur unter Einbezug aller Kräfte gelingen kann, das einzigartige Naherholungsgebiet Malbun/Steg erfolgreich und nachhaltig weiterzuentwickeln.

In verschiedenen Wortmeldungen bringen die Gemeinderäte einhellig zum Ausdruck, dass sie diese Solidarität ebenfalls unterstützen möchten. Das Wintersportgebiet Malbun und Steg gehöre als ein Stück der liechtensteinischen Identität zu unserem Land und verdiene es deshalb, unterstützt zu werden. Die Gemeinde Gamprin habe sich in den vergangenen Jahren auch bei anderen Projekten und in anderen Zusammenhängen immer wieder solidarisch gezeigt. Es sei deshalb gut und richtig, dass sich die Gemeinde Gamprin an der erneuten Sanierung der Bergbahnen Malbun beteilige. Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den Kapitalschnitt und die anschliessende vorgeschlagene Aufstockung aus.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat stimmt der zweiten Option «Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25% des ursprünglichen Wertes ihres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt)» zu.

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Herabsetzung des Aktienkapitals der Bergbahnen Malbun Aktiengesellschaft um 85% auf 15% zu.

Der Gemeinderat stimmt einer Zeichnung von Aktien im Gegenwert von CHF 47'620.- im Anschluss an die Kapitalherabsetzung zur Erhöhung des Aktienkapitals der Bergbahnen Malbun Aktiengesellschaft zu.

Der Nachtragskredit im Umfang von CHF 47'620.- wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Anpassung Subventionsbeiträge für Jahres-Abonnemente

Die stark steigenden Energiepreise werden unter anderem zu einer deutlichen Verteuerung des motorisierten Individualverkehrs führen. Mit der Erhöhung des Subventionsatzes auf 50% bei den persönlichen Jahresabonnements der LIEmobil (inkl. Subventionsbeiträge an Ostwind-Verbund und SBB-Abonnemente) möchte die Gemeinde Gamprin den Anreiz für ihre Einwohnerinnen und Einwohner verstärken, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Damit sollen einerseits die Haushalte unterstützt und andererseits das Energiesparbewusstsein gefördert sowie Umwelt und Strassen entlastet werden.

Die Gemeinden Liechtensteins haben vor vielen Jahren die Subvention der Bus-Jahresabonnemente im Umfang von 50% der damals gültigen Abonnements-Tarife für ihre jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen. Mit der laufenden Erhöhung der Abonnementspreise hat unter anderem die Gemeinde Gamprin die Subventionshöhe auf dem Betrag des erstmaligen Beschlusses eingefroren. Im Hinblick auf Energiepreise und die verstärkte Klimadiskussion möchte der Gemeinderat nun reagieren und die entsprechenden Anpassungen beschliessen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Erhöhung der Subvention auf 50% aller persönlichen Jahresabonnements-Tarife der LIEmobil sowie Subventionsbeiträge an die Ostwind-Jahresabonnemente und Generalabonnemente der SBB eine wirkungsvolle Massnahme zugunsten des öffentlichen Verkehrs getroffen werden kann. Die Subventionen kommen gezielt in der Gemeinde wohnhaften Personen zugute, welche bewusst vermehrt auf das Auto verzichten.

Die Anpassung gilt ab sofort. Die weiteren Details dazu sind auf der Homepage www.gamprin.li/buergerservice/mobilitaet-verkehr/verguenstigungen zu finden.

Antrag: Der Subventionsbeitrag für die Einwohnerinnen und Einwohner von Gamprin-Bendern betreffend persönlicher Jahres-Abonnemente der LIEmobil beträgt 50%. Die Beiträge betreffend des Ostwind-Verbunds inkl. FL-Busnetz und der SBB (GA) betragen 50%, jedoch maximal entsprechend dem Betrag der jeweiligen FL-Busabosubvention. Die Anpassung erfolgt per sofort. Die Subvention darf ausschliesslich während der Gültigkeitsdauer ausbezahlt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Die letzte grosse Reform des Finanzausgleichssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Gemeinden

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

2. Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzausgleichssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen. Die grundsätzliche Gutheissung der Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher enthielt selbstverständlich den Vorbehalt, dass dem ordentlichen Vernehmlassungsprozess nicht vorgegriffen werden kann und der Vernehmlassungsbericht und die dazu erstellten Stellungnahmen der einzelnen Gemeinderäte abzuwarten sind.

3. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

3.1 Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20% bis 50% bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüssen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20% und 40% vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

3.2 Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200%. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüssen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200% festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

3.3 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfi-

nanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsberichterstellung nicht vollumfänglich vorliegen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs haben die Gemeinden in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 die Frage gestellt, weshalb sich die Regierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben orientiert (Art. 5, Abs. 3 FAG) und nicht an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden. Dadurch würden die Gemeinden für ihren sorgsameren Umgang mit den öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Diese Frage wurde nun dahingehend beantwortet, indem die Regierung bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, in Art. 6 Abs. 3 FINAG verzichtet, was zu begrüßen ist.

3.4 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungen, sehr zu begrüßen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

3.5 Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenom-

men werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% anstatt wie bisher von 200% zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diente. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

4. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“. Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

5. Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

Gemeindevorsteher Johannes Hasler führt aus, dass es ein erklärtes Ziel der Vorsteher sei, eine inhaltlich gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Zusätzlich soll die Möglichkeit geboten werden, dass gegebenenfalls jede Gemeinde noch für sich Ergänzungen vornehmen kann.

6. Ergänzungen der Gemeinde Gamprin

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage hätte die Gemeinde Gamprin rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 gesamthaft durchschnittlich CHF 100'000.- pro Jahr mehr erhalten. Die Verbesserung durch die Vernehmlassungsvorlage fällt somit für die Gemeinde Gamprin bescheiden aus. Die Gemeinde Gamprin hat in den letzten Jahren viel zu einem noch attraktiveren Standort beigetragen und hierbei diverse Kosten auf sich genommen. Es ist aus diesem Grund wichtig zu betonen, dass diesbezügliche Bemühungen der Gemeinden sich zukünftig auch finanziell auszahlen müssen.

Bis anhin stand dem Landtag lediglich der Faktor (k) als «Stellschraube» zur Verfügung. Durch Einführung einer horizontalen Komponente erhält der Landtag zukünftig mit dem Faktor (h) eine zweite «Stellschraube». Während sich der Faktor (k) massgeblich auf die Finanzplanung des Landes auswirkt und somit richtigerweise letztlich durch den Landtag festzulegen ist, wirkt sich der Faktor (h) lediglich auf die Gemeindefinanzen aus. Es scheint somit denklogisch, dass die Gemeinden vor einer Anpassung zumindest zu konsultieren sind. Gegebenenfalls könnte der Ausgleichsatz auch gesetzlich festgeschrieben werden, wodurch bei einer zukünftig angestrebten Anpassung jeweils eine ordentliche Vernehmlassung durchzuführen wäre.

Nebst den Anpassungen im FINAG erlauben wir uns abschliessend auf das für die Gemeinden und die finanziellen Verhältnisse ebenfalls wichtige Steuergesetz einzugehen. Wie bereits in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 schlägt die Gemeinde Gamprin eine Anpassung von Art. 74 Abs. 3 und Abs. 4 SteG vor, um die effektiven durch die einzelnen Gemeinden getragenen Lasten von juristischen Personen und deren Konzernstruktur mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden gerechter abzugelten. Gemäss den genannten Absätzen wird aktuell – wenn sich der Sitz und Betriebsstätte einer juristischen Person in verschiedenen Gemeinden befindet – für die Steuerzuteilung vorgängig ein Anteil von 20% für die Gemeinde mit dem Sitz der juristischen Person abgezogen. Darüber hinaus kann die Steuerverwaltung die Verteilung unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte oder der beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Grösse berechnen. Nach Ansicht der Gemeinde Gamprin sagt der Sitz einer juristischen Person wenig über die effektiv getragene und durch die Steuerzuteilung gerecht abzugeltende Last aus. Es scheint prüfungswert, zukünftig die Steueraufteilung anhand der effektiven Arbeitsplätze einer Konzernstruktur ohne Präzipuum vorzunehmen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 13. September 2022

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

